

tragsmäßig fort. Man hat ferner dem Gesezentwurfe den schweren Vorwurf gemacht, er verstoße gegen die Freiheit. Wenn dieser Vorwurf begründet wäre, so würde der Gesezentwurf allerdings zu verwerfen sein. Allein dieser Vorwurf wurde nur gemacht, weil man das Mandat von 1767 nicht kannte, das allerdings nur in den Erblanden, nicht in der Oberlausitz besteht. In diesem Mandate sind ja den Städten jene Rechte, um deren Beweis es sich handeln soll, bestätigt worden. Diese Rechte haben überdem mit dem Entstehen der Städte sich gebildet, sind durch die Landesordnung später gesetzlich anerkannt worden, und nur um die Verhältnisse des platten Landes gegen die Städte nach dem dringenden Bedürfnis etwas günstiger zu gestalten, ward das Mandat von 1767 gegeben. Wenn nun das Gesetz einer ganzen Classe von Staatsbürgern eine Befugnis einräumt, so hat doch der nicht den Beweis zu führen, dem durch das Gesetz ein Recht gegeben worden ist; denn der Beweis ist das Gesetz. Wer die Befreiung, also die Ausnahme in Anspruch nimmt, der hat den Beweis zu führen, und sonach kann man dem Gesetze doch nicht den Vorwurf machen, daß es gegen den Zustand der Freiheit verstoße, der nach dem Gesetze gar nicht mehr vorhanden war.

Indessen, meine Herren, hat man wohl gefühlt, daß man in den Vorwürfen gegen das Gesetz zu weit gegangen sei, und zwar aus Vorliebe für eine Idee, die sich in neuerer Zeit Bahn gebrochen hat, worüber aber freilich noch die Erfahrung fehlt. Man hat daher unter andern gesagt, die Regierung hätte alles lassen können, wie es bisher gewesen sei, und hätte nur durch Verordnungen und Concessionen nachhelfen können. Wenn man sich aber nur auf die Befugnisse beziehen wollte, welche der Regierung in dem Mandat von 1767 eingeräumt sind, so glaube ich kaum, daß dem Lande mit einer solchen Machtvollkommenheit gedient sein dürfte. Ich muß Sie auf die Bestimmung des Mandats von 1767 aufmerksam machen, weil sie vielleicht nicht Jedem erinnerlich sein könnte. Das Mandat sagt: Es solle nur ein Zimmer-, ein Mauermeister, ein Schneider, ein Hufschmied, ein Wagner in einem Dorfe sich niederlassen dürfen und neben einem dergleichen Meister kein anderer desselben Handwerks zugleich sein. Und über die Concessionsbefugnisse der Regierung spricht es sich dahin aus: Wenn die Entlegenheit eines Dorfes von den Städten oder dessen Größe oder andere erhebliche Ursachen mehr als einen Meister von nur erwähnten Handwerkern erfordern sollte; könne die Regierung besondere Concession ertheilen. Also, meine Herren, kann die Regierung nicht weiter Concessionen ertheilen, als wenn gerade die Entlegenheit eines Dorfes von einer Stadt oder dessen Größe oder andere Ursachen mehr als einen der genannten Handwerker nothwendig machen; für andere Handwerker aber, als die im Mandate genannt sind, hat sie kein Concessionsrecht. Ich weiß wohl, daß die Regierung die Befugnisse, welche das Mandat ihr in die Hände gelegt hat, bisher überschritten hat; sie ist vielleicht durch die bisherigen Verhältnisse zu entschuldigen gewesen, da sie bisher selbst die gesetzgebende Behörde allein war, und ihr frei stand, Observanzen gegen die Gesetze eintre-

ten zu lassen; allein nachdem wir eine constitutionelle Verfassung haben, liegt es nicht mehr in der Machtvollkommenheit der Regierung, wenn ein Gesetz einmal gegeben worden ist, davon nach Gutdünken abzuweichen. Auch gestehe ich, daß die Staatsregierung constitutioneller gewesen ist, als wir es selbst sind; denn sie hat diese Machtvollkommenheit ferner nicht mehr üben wollen, sie hat gefühlt, daß die Grenzen der bisherigen Bestimmungen zu erweitern sein möchten; allein sie hat eben gesetzlich bestimmte Grenzen haben wollen, damit nicht bei bloßer Willkühr der eine Theil zu sehr begünstigt, der andere nicht mehr als nöthig benachtheiligt werde. Wenn ich das vorliegende Gesetz nur als städtischer Abgeordneter ansehen wollte, so würde ich gegen das Gesetz sprechen; denn es begünstigt eigentlich nur das Land; aber ich habe im Gutachten erklärt, daß auch die Städte damit einverstanden sein könnten, da es immer besser sei, wenn das Ermessen der Regierung sich auf gewisse Grenzen beschränke, statt sich, wie bisher, in ungemessener zu bewegen. Uebrigens haben die Redner selbst erklärt, sie wären mit dem Principe einverstanden, welches in den Motiven des Gesetzes enthalten sei, nur nicht mit der Ausführung. Die Staatsregierung hat in den Motiven erklärt, sie wünsche größere Gewerbefreiheit, nur auf einmal könne sie nicht stattfinden, und ich sollte meinen, daß nach dem Gange, den wir seither bei andern Berathungsgegenständen befolgt haben, dieß der natürlichste Weg sei. Ich habe noch nie gesehen, daß wir in den 20 Monaten, die wir beisammen sind, einen so bedeutenden Sprung gemacht haben, wie der wäre, welchen das Amendement beantragt hat. Hat man wirklich erklärt, man wäre mit den Motiven des Gesetzes einverstanden, so muß man auch den allmäligen und stufenweisen Gang wollen; denn das ist kein Uebergang, wenn man auf der untersten Stufe stehend sogleich bis auf die oberste springen will. Dazu ist eine Zwischenstufe nöthig, die sich nicht zu weit von der entferne, auf welcher man bisher stand, und doch auch der sich nähert, die man endlich erreichen will.

Meine Herren, es ist für alle Privatrechte, deren Aufhebung in den jetzigen Verhältnissen nothwendig geworden, Entschädigung bisher in Anspruch genommen worden, ich habe aber noch nicht gesehen, daß sie hier zugesichert worden wäre. Indessen, selbst davon absehend, scheint mir doch wenigstens für die städtischen Interessen so viel gefordert werden zu können, daß man diese Uebergangsperiode so schonend als möglich mache, und weiter ist auch nichts im Gesetze in Anspruch genommen worden. Nun hat man gesagt, und ich leugne nicht, daß dieß mich am meisten berührt hat, wenn es sich darum handle, $\frac{2}{3}$ Theile der Bevölkerung zufrieden zu stellen, so könne wenig darauf ankommen, wenn $\frac{2}{3}$ Theile benachtheiligt würden. Ich glaube kaum, daß man diese Aeußerung in der Art zu verstehen habe, wie sie gethan ward. Dann hätte man ja auch bei der Berathung, welche vor Kurzem in anderer Beziehung stattgefunden hat, wohl auch sagen können: Es sei genug, wenn $\frac{1}{15}$ Theile der Bevölkerung sich befriedigt fänden, gesetzt auch, daß